



GEMEINDEVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT UND
ABGABENEINHEBUNG IM VERWALTUNGSBEZIRK
HOLLABRUNN

Gemeindevorband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn

Znaimerstraße 59, 2020 Hollabrunn

Tel. 02952/5373, Fax. 5373-14

office@gvhollabrunn.at; abfallverband.at/hollabrunn

Kundmachung

Der Vorstand des Gemeindevorbandes für die Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 21. November 2023 auf Grund der Bestimmungen der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

Abfallwirtschaftsverordnung

des Gemeindevorbandes für

Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung

im Verwaltungsbezirk Hollabrunn

Kundmachungsvermerk:

Anschlag am: 22. November 2023

Abnahme am: 7. Dezember 2023

§ 1
Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich des Gemeindeverbandes umfasst alle Grundstücke der verbandsangehörigen Gemeinden, auf denen gewöhnlich nicht gefährlicher Siedlungsabfall anfallen kann.

(2) Der Pflichtbereich ist in folgende Teilgebiete und Teilbereiche gegliedert:

- Teilgebiet 1: Gemeinde Alberndorf im Pulkatal
Teilgebiet 2: Marktgemeinde Göllersdorf
Teilbereich a: alle Grundstücke, die nicht im Teilbereich b oder c liegen
Teilbereich b: die Grundstücke Wischathal Nr. 13, 27, 34, 51, 52, 57, 63 und 66
Teilbereich c: das Grundstück Göllersdorf, Schloßgasse 17 (Justizanstalt Göllersdorf)
- Teilgebiet 3: Marktgemeinde Guntersdorf
Teilgebiet 4: Marktgemeinde Hadres
Teilgebiet 5: Stadtgemeinde Hardegg
Teilbereich a: alle Grundstücke, die nicht im Teilbereich b liegen
Teilbereich b: die Grundstücke Mallersbach 1, Riegersburg 54, Hardegg-Vorstadt 34, Heufurth 42, Niederfladnitz 100, 102, 105 und 164, sowie Umlauf, Parz. 54.
- Teilgebiet 6: Marktgemeinde Haugsdorf
Teilgebiet 7: Stadtgemeinde Hollabrunn
Teilbereich a: alle Grundstücke, die nicht im Teilbereich b, c, d oder e liegen
Teilbereich b: das Grundstücke Wolfsbrunn, Forsthaus
Teilbereich c: das Grundstück Sonnberg, Schloßallee 1 (Justizanstalt Sonnberg) und das Grundstück Hollabrunn, Steinfeldgasse 51 (Stadtwerke Hollabrunn)
Teilbereich d: das Grundstück Hollabrunn, Robert Löfflerstraße 20 (Krankenhaus Hollabrunn)
Teilbereich e: die Grundstücke Hollabrunn, Dechant Pfeiferstraße 1 und 3 und Hollabrunn, Pfarrgasse 16
- Teilgebiet 8: Marktgemeinde Mailberg
Teilgebiet 9: Stadtgemeinde Maissau
Teilgebiet 10: Marktgemeinde Pernersdorf
Teilgebiet 11: Stadtgemeinde Pulkau
Teilbereich a: alle Grundstücke, die nicht im Teilbereich b liegen
Teilbereich b: die Grundstücke Rafing 51, 51a, Pulkatal 5, 5a und 6, sowie Pulkau, Rosenweg, Parz. 3256 und 3258.
- Teilgebiet 12: Marktgemeinde Ravelsbach
Teilgebiet 13: Stadtgemeinde Retz
Teilbereich a: alle Grundstücke, die nicht im Teilbereich b liegen
Teilbereich b: das Grundstück Hofern 38 und 39, sowie Fladnitzerweg 31 Retz
- Teilgebiet 14: Stadtgemeinde Schrottenthal
Teilgebiet 15: Marktgemeinde Seefeld-Kadolz
Teilgebiet 16: Marktgemeinde Sitzendorf
Teilgebiet 17: Marktgemeinde Wullersdorf
Teilgebiet 18: Marktgemeinde Zellerndorf
Teilbereich a: alle Grundstücke, die nicht im Teilbereich b liegen
Teilbereich b: die Grundstücke in Zellerndorf, Kellergasse „Pointen“
- Teilgebiet 19: Marktgemeinde Ziersdorf
Teilgebiet 20: Gemeinde Heldenberg
Teilbereich a: alle Grundstücke, die nicht im Teilbereich b liegen
Teilbereich b: das Grundstück Oberthern 103
- Teilgebiet 21: Gemeinde Retzbach
Teilgebiet 22: Gemeinde Grabern
Teilgebiet 23: Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach am Manhartsberg
Teilgebiet 24: Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf

§ 2
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung
und Behandlung einbezogenen Stoffe

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung einbezogen.

§ 3
Behandlung von Abfällen

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke sind gemäß § 9 NÖ AWG 1992 verpflichtet, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen erfassen und behandeln zu lassen, denen sich der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn bedient.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten einer sachgemäßen Kompostierung an der Anfallstelle zugeführt werden.

§ 4
Getrennte Erfassung von Abfällen

- (1) Die Erfassung von Abfällen wird auf Grund der Bestimmungen des NÖ AWG 1992, LGBl. 8240, getrennt durchgeführt. Die auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen der Abs. 2 bis 8 getrennt bereitzustellen oder in die dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen getrennt einzubringen.
- (2) Im Pflichtbereich ist, unter Ausnahme der in den Abs. 3 bis 5 genannten Bereiche, Restmüll im Sinne des NÖ AWG 1992 in den dafür bereitgestellten Müllbehältern für die wiederkehrende Benutzung (Restmülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 80 l, 120 l, 240 l oder 1100 l zu sammeln, zu lagern und zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Im Pflichtbereich ist im Teilgebiet 2, Teilbereich b, Teilgebiet 5, Teilbereich b, im Teilgebiet 7, Teilbereich b, im Teilgebiet 11, Teilbereich b, im Teilgebiet 13, Teilbereich b, im Teilgebiet 18, Teilbereich b und im Teilgebiet 20, Teilbereich b, Restmüll im Sinne des NÖ AWG 1992 in den dafür bereitgestellten Müllbehältern für die einmalige Benutzung (Restmüllsäcke) mit einem Nutzinhalt von 60 l zu sammeln, zu lagern und zur Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Im Pflichtbereich ist im Teilgebiet 7, Teilbereich c, ist Restmüll im Sinne des NÖ AWG 1992 in den bereitgestellten Sammelbehältern mit einem Nutzinhalt von 31 m³ zu sammeln, zu lagern und zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) Im Pflichtbereich ist im Teilgebiet 2, Teilbereich c, sowie im Teilgebiet 7, Teilbereich d, ist Restmüll im Sinne des NÖ AWG 1992 in den bereitgestellten Sammelbehältern mit einem Nutzinhalt von 22 m³ zu sammeln, zu lagern und zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Die Sammlung, Lagerung und Abfuhr von Restmüll kann im gesamten Pflichtbereich auch in Müllbehältern für die einmalige Benutzung (Müllsäcke) mit einem Nutzinhalt von 60 l erfolgen, wenn bei kurzzeitigem Mehrbedarf das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreichend ist.
- (7) Für die Sammlung, Lagerung und Abfuhr von Restmüll im gesamten Pflichtbereich dürfen nur vom Gemeindeverband bereitgestellte Müllbehälter verwendet werden.
- (8) Im Pflichtbereich ist Biomüll (kompostierbare Abfälle im Sinne des NÖ AWG 1992), der nicht nach den Bestimmungen des § 3, Abs. 2 behandelt wird, in den dafür bereitgestellten Müllbehältern für die wiederkehrende Benutzung (Biomülltonnen) mit einem Nutzinhalt von 80 l, 120 l oder 240 l, zu sammeln, zu lagern und zur Abfuhr bereitzustellen.
- (9) Im Pflichtbereich sind Altstoffe im Sinne des NÖ AWG 1992 in den dafür bereitgestellten Einrichtungen zu lagern:
 - a) Altpapier ist in Müllbehältern für die wiederkehrende Benutzung (Altpapier-tonnen) mit einem Nutzinhalt von 120 l, 240 l bzw. 1100 l zu sammeln und zu lagern. Altpapier ist zu den bekanntgegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen.
 - b) Altmetalle sind in die dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen einzubringen.
 - c) Baum- und Strauchschnittmaterial aus Haushalten, der aufgrund seiner äußeren Beschaffenheit nicht in den bereitgestellten Biomülltonnen Platz findet oder bei der Eigenkompostierung verwertet werden kann, ist in die dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen einzubringen, wobei auf Anforderung pro Jahr eine Hausabholung von gebündeltem Material pro Grundstück durchgeführt wird.

- d) Die Sammlung von Verpackungen, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Kunststoffe, Altglas, Verpackungsmetalle, Kartonagen), erfolgt nach den Vorgaben der einzelnen Branchenrecyclinggesellschaften.
- (10) Die Erfassung von Sperrmüll wird getrennt durchgeführt:
- a) In den Teilgebieten 1 bis 24 ist Sperrmüll in die dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen in den Wertstoffzentren einzubringen, wobei auf Anforderung (Anmeldung) zusätzlich eine Hausabholung pro Grundstück pro Jahr durchgeführt wird.

§ 5

Bereitstellung der Müllbehälter

- (1) Den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die vom Gemeindeverband mittels Bescheides festgesetzten Müllbehälter zur Verfügung gestellt. Die Anzahl und Größe der aufzustellenden Müllbehälter ist so festzusetzen, dass der zu erfassende und erfahrungsgemäß anfallende Müll in den bereitgestellten Müllbehältern innerhalb des Abfuhrzeitraumes erfasst werden kann.
- (2) Zur Sammlung und Lagerung des Mülls dürfen nur die vom Gemeindeverband bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den vom Gemeindeverband bereitgestellten Müllbehältern befindet.
- (3) Die bereitgestellten Müllbehälter bleiben im Eigentum des Gemeindeverbandes. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben für die Aufstellung der Müllbehälter auf Eigengrund Sorge zu tragen.
- (4) Die Müllbehälter für die wiederkehrende Benutzung dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten werden können. Die Müllbehälter für die einmalige Benutzung (Müllsäcke) dürfen nur in verschlossenem Zustand zu Abfuhr bereitgestellt werden. Das Einstampfen oder Einschlämmen des Mülls in die Müllbehälter ist nicht zulässig. Der Müll darf dem Müllbehälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden, ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, so ist dies dem Gemeindeverband zwecks Zuteilung zusätzlicher Müllbehälter oder Müllbehältern mit größerem Nutzinhalt bekanntzugeben. Der Gemeindeverband ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die zugewiesenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht der Fall, sind zusätzliche Müllbehälter oder Müllbehälter mit größerem Nutzinhalt zuzuteilen.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter oder Abholung des Mülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers, des Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt die Entleerung oder Abholung erst am nächsten, im Abfuhrplan festgesetzten, regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter bis spätestens 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze derart bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr des bereitgestellten Mülls ohne Schwierigkeiten oder Zeitverlust möglich ist.
- (8) Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter durch die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten ehestens an den Aufstellungsort auf Eigengrund zurückzubringen.

§ 6

Entsorgungsintervalle

- (1) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Liegenschaften, mit Ausnahme der im Abs. 2 und Abs 3 genannten Liegenschaften, werden jährlich 13 Entleerungen der bereitgestellten Restmüllbehälter durchgeführt.
- (2) Bei Restmüllbehältern mit 1.100 l Nutzinhalt kann bei erforderlichem Bedarf die Anzahl der Entleerungen auf 26 Entleerungen pro Jahr festgesetzt werden.
- (3) Bei den im Teilgebiet 7, Teilbereich e, gelegenen Liegenschaften werden jährlich 52 Entleerungen der bereitgestellten Restmüllbehälter durchgeführt.
- (4) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Liegenschaften werden jährlich 26 Entleerungen der bereitgestellten Biomüllbehälter durchgeführt.

(5) Bei allen im Pflichtbereich gelegenen Liegenschaften werden jährlich 6 Entleerungen der bereitgestellten Altpapierbehälter durchgeführt.

(6) Bei Altpapierbehältern mit 1.100 l Nutzinhalt kann bei erforderlichem Bedarf und bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit die Anzahl der Entleerungen auf 13 oder 26 Entleerungen pro Jahr festgesetzt werden.

§ 7 Abfuhrpläne

Die Termine für die Entsorgung der auf den Liegenschaften anfallenden Abfälle im Holsystem sind vom Gemeindeverband in ortsüblicher Form bekanntzumachen.

§ 8 Abfallwirtschaftsgebühren, Abfallwirtschaftsabgaben

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich, mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Grundstücke sowie für Müllbehälter für die einmalige Benützung (Restmüllsäcke) bei vorübergehendem Mehranfall, als Produkt der Grundgebühr für den jeweiligen Abfallbehälter mal der festgesetzten Abfuhrtermine.

(2) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich für Grundstücke im Teilgebiet 2, Teilbereich c und im Teilgebiet 7, Teilbereich c und Teilbereich d als Produkt der Grundgebühr für den jeweiligen Abfallbehälter mal der tatsächlichen Anzahl der Abfahren.

(3) Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr für die Abfuhr von Restmüll beträgt je Abfuhrtermin

in den Teilgebieten	7, 8, 21	10, 12, 13, 15	5, 19, 23	4, 6, 9, 11, 16, 20	1, 22	2, 3, 14, 17, 18, 24
---------------------	----------	-------------------	-----------	------------------------	-------	-------------------------

für einen Müllbehälter für die einmalige Benützung (Restmüllsack)

mit 60 l Nutzinhalt	8,60	9,00	9,30	9,70	10,10	10,50
---------------------	------	------	------	------	-------	-------

für einen Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung (Restmülltonne)

mit 80 l Nutzinhalt	10,40	10,80	11,30	11,70	12,10	12,60
mit 120 l Nutzinhalt	11,50	12,00	12,50	13,00	13,50	14,00
mit 240 l Nutzinhalt	18,60	19,40	20,30	21,10	21,90	22,70
mit 1.100 l Nutzinhalt	82,80	86,40	90,00	93,60	97,20	100,80

für einen Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung (Restmüllcontainer) in allen Teilgebieten

mit 22 m³ Nutzinhalt	1.600,00
mit 31 m³ Nutzinhalt	900,00

für einen Müllbehälter für die einmalige Benützung (Restmüllsack) bei vorübergehenden Mehranfall in allen Teilgebieten

mit 60 l Nutzinhalt	8,40
---------------------	------

(4) Die Grundgebühr zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr für die Abfuhr von Biomüll beträgt je Abfuhrtermin in allen Teilgebieten für einen Müllbehälter für die wiederkehrende Benützung (Biomülltonne)

mit 80 l Nutzinhalt	3,10
---------------------	------

mit 120 l Nutzinhalt	3,70
mit 240 l Nutzinhalt	5,90

(5) Die Grundlagen zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr für die Abfuhr von Altpapier beträgt

bei einem jährlichen Altpapierbehältervolumen bis zur 1,5-fachen Kubatur des auf dem Grundstück bereitgestellten jährlichen Restmüllvolumens pro Jahr je Abfuhrtermin

für alle Behälter	0,00
-------------------	------

für das die 1,5-fache Kubatur des auf dem Grundstück beigestellten jährlichen Restmüllvolumens übersteigende jährliche Altpapiervolumen, je Abfuhrtermin für einen Behälter

mit 120 l Nutzinhalt	2,20
mit 240 l Nutzinhalt	3,00
mit 1.100 l Nutzinhalt	18,00

Für Altpapierbehälter im Teilgebiet 2, Teilbereich c und im Teilgebiet 7, Teilbereich c und Teilbereich d beträgt die Gebühr für die wiederkehrende Benutzung je Abfuhr für einen Behälter

mit 120 l Nutzinhalt	2,20
mit 240 l Nutzinhalt	3,00
mit 1.100 l Nutzinhalt	18,00

(6) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt im gesamten Pflichtbereich 0 % der Abfallwirtschaftsgebühr für den bereitgestellten Restmüllbehälter.

(7) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Für alle Grundstücke, mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Grundstücke, sind die Abfallwirtschafts-gebühr sowie die daraus zu entrichtende gesetzliche Umsatzsteuer in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar und 15. August fällig.
- (2) Für Grundstücke im Teilgebiet 2, Teilbereich c und im Teilgebiet 7, Teilbereich c und Teilbereich d entsteht der Abgabensanspruch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abfuhr erfolgt sind. Die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die daraus zu entrichtende gesetzliche Umsatzsteuer wird auf vier Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, welche jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig sind. Im ersten Jahr sind die Teilzahlungsbeträge auf Grund der zu erwartenden Abfallwirtschaftsgebühr, in den Folgejahren auf Grund der bisher festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Im ersten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorangegangenen Teilzahlungszeiträume und der auf Grund der Anzahl der tatsächlichen Abfuhr festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten und sind erforderlichenfalls die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.

§ 10
Auskunftspflicht

Soweit es zur Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 sowie der Abfallwirtschaftsverordnung des Gemeindeverbandes erforderlich ist, sind die Organe des Gemeindeverbandes sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist - ausgenommen bei Gefahr im Verzug - spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und er hat das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen.

§11
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Erhebungsbögen vom Gemeindeverband richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dem Gemeindeverband zu übermitteln.

§ 12
Inkrafttreten der Abfallwirtschaftsverordnung

Die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem der 14-tägigen Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.